

Geschäftsordnung Beirat der Zentralen Stelle Rettungsdienst AÖR

gemäß § 10 der Organisationsatzung vom 02.03.2022 für die
Zentrale Stelle Rettungsdienst AÖR

Die Geschäftsordnung wurde in der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der ZSR AÖR am 02.03.2022 beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist gemäß diesem Beschluss bis auf weiteres gültig.

§ 1 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät die Organe der ZSR AÖR in Grundsatzangelegenheiten und in der fachlichen Wahrnehmung für die Aufgabe der zentralen und landesweit einheitlichen Qualitätssicherung im Rettungsdienst gem. § 10 Abs. 1 SHRDG im Sinne des § 3 der Organisationsatzung der ZSR AÖR.
- (2) Die Beratung nach Absatz 1 umfasst im einzelnen
 - die Erarbeitung der Schwerpunkte der Datenerfassung und deren Auswertung als notwendige Eingabe für das Qualitätsmanagement der Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung für deren Ermittlung von Verbesserungspotenzialen und deren Umsetzung,
 - die regelmäßige Überprüfung des übergreifenden Datenmodells für die Qualitätssicherung sowie der rettungsdiensttechnischen und notfallmedizinischen Qualitätsindikatoren,
 - die Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung des übergreifenden Datenmodells für die Qualitätssicherung und der rettungsdiensttechnischen und notfallmedizinischen Qualitätsindikatoren,
 - die Erarbeitung von Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen für den Rettungsdienst und die Luftrettung,
 - die Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse der landesweiten Qualitätssicherung,
 - die Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse des Qualitätsmanagements der Rettungsdienstträger und der Träger der Luftrettung in Bezug auf die landesweit einheitlichen Qualitätssicherung durch die ZQS,
 - die Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Strukturen und Aufgaben der ZSR AÖR.
- (3) Weitere Aufgaben können dem Beirat durch Beschluss des Verwaltungsrates übertragen werden.

Die dauerhafte Übertragung von weiteren Aufgaben durch den Verwaltungsrat erfordert dann eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung dieser Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat

§ 2 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Verwaltungsrat benennt für den Bereich des kommunalen Rettungsdienstes die Mitglieder des Beirates. In den Beirat sind für den kommunalen Rettungsdienst
 - 2 Vertreter:innen für die Rettungsdienstträger,
 - 2 Vertreter:innen für die Durchführer,
 - 1 Vertreter:in für die Rettungsleitstellen,
 - 1 Vertreter:in der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst,

- 1 Vertreter:in aus dem Bereich des Qualitätsmanagements,
zu entsenden.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung benannt werden.

- (2) Das Land und der Kreis Ostholstein als Träger der Luftrettung benennen für den Bereich der Luftrettung

- 1 Vertreter:in für die Träger der Luftrettung,
- 1 Vertreter:in der Durchführer der Luftrettung.

Eine Stellvertretung kann benannt werden.

- (3) Die Krankenkassen/-verbände i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 SHRDG benennen 2 Vertreter:innen für den Beirat.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung benannt werden.

- (4) Weitere Mitglieder des Beirates sind

- der Vorstand der ZSR AÖR in der Eigenschaft als ärztliche Leitung und Mitarbeiter Rettungs- und Notfallmedizin,
- der Mitarbeiter:in Rettungsdienst (nicht ärztlich) und
- 1 Vertreter:in der Geschäftsstellen des Städteverbandes Schleswig-Holstein (StV SH) und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages (SHLKT)

Sie verfügen für Abstimmungen über kein Stimmrecht.

- (5) Zur Beratung und Unterstützung des Beirates in fachlichen Fragen können externe Personen als Gäste zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates.

Die Gäste des Beirates verfügen bei Abstimmungen über kein Stimmrecht.

§ 3 Vorsitz des Beirates

- (1) Der Beirat wählt aus den Mitgliedern eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden

- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestätigt die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Beirates.

Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen ist eine Neuwahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Beirates erforderlich.

- (3) Zu den Aufgaben der Vorsitzende/des Vorsitzenden gehört im Einzelnen im Rahmen der Sitzung

- fristgerechte Einladung der Mitglieder
- Einladung von Gästen
- Aufstellung einer Tagesordnung
- technische und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen

- Leitung der Sitzung
- Erstellung eines Ergebnisprotokolls jeder Sitzung

Der Vorstand der ZSR AÖR unterstützt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Beirates bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 4 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tagt mindestens einmal je Halbjahr.
Anlassbezogene Sitzungen sind darüber hinaus möglich.
Zwischen den Sitzungen des Beirates sollen nicht mehr als 8 Monate und nicht weniger als 4 Monate liegen.
Die Einladung für die Sitzungen des Beirates muss den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugegangen sein.
- (2) Die Einladungen werden per Mail an die Mitglieder des Beirates versandt.
Die Einladungen müssen mindestens das Datum und den Beginn der Sitzungen sowie die Tagesordnung enthalten.
Unterlagen und Beratungsvorlagen zur den einzelnen Tagesordnungspunkten sind möglichst mit der Einladung zusammen, spätestens aber am fünften Tage vor der Sitzung zu versenden.
- (3) Das Ergebnisprotokoll ist spätestens am 14. Tag nach der Sitzung des Beirates per Mail an die Mitglieder des Beirates zu versenden.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind vorzugsweise als Vor-Ort-Termine zu organisieren.
Die Sitzungen können vollständig per Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung (Vor-Ort-Termin mit Videozuschaltung von Teilnehmern) durchgeführt werden.

§ 5 Beschlussfassungen des Beirates

- (1) Die Mitglieder verfügen für Abstimmungen über jeweils eine Stimme im Beirat.
- (2) Der Beirat ist für
 - die Wahl des/der Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1),
 - Empfehlungen und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1),
 - Einrichtung von weiteren Arbeitsgruppen (§ 7 Abs. 1),beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vertreter des Rettungsdienstträgers (§ 2 Abs. 1), der Träger der Luftrettung (§ 2 Abs. 2) und Kostenträger (§ 2 Abs. 3) anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse für
 - die Wahl des der Vorsitzenden/des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1),
 - Empfehlungen und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1),

- Einrichtung von weiteren Arbeitsgruppen (§ 7 Abs. 1),
sind einstimmig zu fassen.

§ 6 Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates

- (1) Der Beirat kann gemäß § 1 Abs. 2 Empfehlungen oder Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen erarbeiten, die an die Rettungsdienstträger, Träger der Luftrettung oder die ZSR AÖR adressiert sind.

Der Vorstand der ZSR AÖR unterstützt den Beirat bei der Verteilung der Empfehlungen oder Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen an die entsprechenden Adressaten.

- (2) Die Empfehlungen und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen des Beirates sind durch den Vorstand der ZSR AÖR zu archivieren und den Mitgliedern des Beirates zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand der AÖR stellt den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung bei Bedarf die Empfehlungen und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 7 Arbeitsgruppen des Beirates

- (1) Der Beirat kann für die fachliche Bearbeitung abgegrenzter Themen und Aufträge Arbeitsgruppen einrichten.

Die Arbeitsgruppen arbeiten in fachlichen Fragen dem Beirat zu und unterstützen damit den Beirat bei dessen Aufgabenwahrnehmung.

- (2) Für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe ist ein Arbeitsauftrag durch den Beirat zu formulieren.

Die Dauer der Einrichtung der Arbeitsgruppe ist durch den Beirat festzulegen.

Der Beirat legt im Zuge der Einrichtung der Arbeitsgruppe deren Besetzung fest.

Eine Arbeitsgruppe kann mit externen Personen besetzt werden.

§ 8 Kommunikation und Datenablage

- (1) Einladungen, Unterlagen und sonstige Nachrichten sind per Mail zu versenden.

Die erforderlichen Mailverteiler sind vom Vorstand der AÖR zu pflegen.

Die Mitglieder des Beirates und deren ggf. benannte Stellvertreter/innen teilen die aktuellen Kontaktdaten dem Vorstand der AÖR mit.

- (2) Einladungen, Tagesordnungen, Beratungs- und Sitzungsvorlagen sowie Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Beirates sind durch den Vorstand der AÖR zu archivieren und für die Mitglieder des Beirates zur Verfügung zu stellen.

Weitere für die Arbeit des Beirates erforderliche oder hilfreiche Unterlagen sind durch den Vorstand der AÖR für die Mitglieder des Beirates zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.03.2022 in Kraft.

Ort, Datum – Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates der ZSR AÖR

Ort, Datum – Vorstand der ZSR AÖR